

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 24. 8. 2022

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 22. 8. 2022, Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Bereich der Landespolizei	1210 21011
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 16. 8. 2022, Anerkennung der „Stiftung St. Ursula-Schule“	1214
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 11. 8. 2022, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl	1214
Polizeidirektion Braunschweig	
VO 15. 8. 2022, Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig	1215
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 9. 8. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Dieckmann eG, Helmstedt)	1217
Stellenausschreibungen	1218

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-,
Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen
im Bereich der Landespolizei**

RdErl. d. MI v. 22. 8. 2022 — 22.11-05314 01 —

— **VORIS 21011** —

Bezug: RdErl. v. 10. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 779), geändert durch
RdErl. v. 10. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 734)
— **VORIS 21011** —

1. Allgemeines

Die Regelungen und die Stundensätze für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind in den §§ 8 bis 14 JVEG festgelegt. Das JVEG findet für Maßnahmen der Polizei gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 NPOG entsprechende Anwendung. Gemäß § 14 JVEG kann u. a. die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle mit Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vergütungsvereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf. Zielsetzung der nachstehenden Vorgaben ist es, ein einheitliches Verfahren für die Auswahl, Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen einzuführen und die organisatorischen Abläufe bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) im Wesentlichen gleichförmig zu gestalten.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern nach dem JVEG werden wie folgt geregelt:

Die Auftragsvergabe und Abrechnung erfolgen je nach Bedarf durch die jeweilige Polizeibehörde oder deren nachgeordneten Bereich oder durch die PA NI. Für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gemäß § 14 JVEG sind die Polizeibehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und die PA NI zuständig; eine weitere Delegation ist nicht zulässig. Die organisatorische Anbindung erfolgt bei den Wirtschaftsverwaltungen. Zeichnungsbefugt sind die jeweiligen Beauftragten für den Haushalt.

3. Auswahl der zu beauftragenden Personen, Büros oder Firmen

Soweit keine Gründe für die Notwendigkeit einer anderweitigen Beauftragung vorliegen, wenden sich die Polizeibehörden und die PA NI zunächst grundsätzlich an die Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer des Dolmetscher- und Übersetzerpools der Polizeidirektion Hannover. Diese werden für die anderen Polizeibehörden und die PA NI im Rahmen der Amtshilfe tätig. Im Übrigen erfolgt die Auftragserteilung an geeignete Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer unter Einhaltung der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

4. Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen

Vor erstmaliger Erteilung eines Auftrags an Sachverständige sowie an Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer, die nicht in die Dolmetscherdatei (siehe Nummer 9) des LKA aufgenommen sind, ist eine Zuverlässigkeits- oder eine Sicherheitsüberprüfung der zu beauftragenden Personen erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Gründe vorliegen, die einer Beauftragung als Sachverständige oder Sachverständiger, Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer wegen mangelnder Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Um eine rechtzeitige Überprüfung zu gewährleisten, sind entsprechende Vorkehrungen für eine zeitnahe Übermittlung

der persönlichen Daten der Person, die den Auftrag ausführen wird, zu treffen.

4.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt, wenn die zu beauftragenden Personen im Falle ihrer Beauftragung Zugang zu Unterlagen bis einschließlich der Geheimhaltungsstufe „VS-NfD“ erhalten.

4.1.1 Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch Recherchen in den polizeilichen Auskunftssystemen. Bei Bedarf können z. B. auch folgende Auskünfte eingeholt werden:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

4.1.2 Vor Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind von den betreffenden Personen in schriftlicher Form Einwilligungserklärungen zu den vorgenannten Erkundigungen einzuholen (siehe Nummer 11 vierter Spiegelstrich). Eine Einbeziehung von Ehegattinnen oder Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern erfolgt nicht.

4.1.3 Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Hierfür sind erneut Einwilligungserklärungen erforderlich.

4.2 Sicherheitsüberprüfung

Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit i. S. des § 1 Nds. SÜG betraut werden sollen oder sich durch ihren Einsatz den Zugang zu Verschlusssachen verschaffen können, sind nach den Vorgaben des Nds. SÜG zu überprüfen.

5. Vergütungsvereinbarungen für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Gemäß § 14 JVEG ist der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern nur zulässig, wenn eine Heranziehung häufiger erfolgt. Im Übrigen hat deren Vergütung nach den für sie maßgeblichen Vorschriften des JVEG zu erfolgen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

5.1 Vergütung von Sachverständigen

Die Vergütung von Sachverständigen richtet sich regelmäßig unmittelbar nach dem JVEG.

5.2 Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

Mit Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind so weit wie möglich Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Hierfür ist die als **Anlage** angefügte Mustervereinbarung zu verwenden. Die Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Jeweils ein Exemplar ist der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zusammen mit dem Auftrag und den sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Das LKA erhält umgehend nach Abschluss eine Kopie der Vergütungsvereinbarung zur Aufnahme der betreffenden Daten in die Dolmetscherdatei (siehe Nummern 9 und 11). Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung führt nicht zu einem Anspruch auf eine weitere Beauftragung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners (siehe § 1 Abs. 2 der Mustervereinbarung).

5.3 Honorarsätze

Für die Vereinbarung der Vergütung und des Honorars nach der Mustervereinbarung ergehen folgende Hinweise:

5.3.1 Regelhonorar

Als Regelhonorar für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen werden folgende Sätze festgelegt:

- 63,75 EUR pro Stunde für Dolmetschen,
- 63,75 EUR pro Stunde für die Überprüfung von Schriftstücken und oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte, ohne dass eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss, sowie für die Anfertigung eines Wortprotokolls aus einer Telekommunikationsaufzeichnung (§ 11 Abs. 4 JVEG),
- 1,80 EUR bei Übersetzungen für jeweils angefangene 55 Anschläge in der Zielsprache.

Die vorstehenden Sätze für Dolmetscherleistungen gelten auch für hinzugezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher.

5.3.2 Abweichende Honorarsätze

Im Falle besonderer Aufträge kann die Vereinbarung eines höheren oder geringeren Honorars gerechtfertigt sein. Hier haben die Polizeibehörden und die PA NI bereits geschlossene Vergütungsvereinbarungen, denen eine vergleichbare Leistung zugrunde liegt, heranzuziehen sowie die mit der Änderung des JVEG zum 1. 1. 2021 einhergehenden Anhebungen der Honorarsätze zu berücksichtigen. Die Gründe für die abweichende Honorarhöhe sind schriftlich festzuhalten.

5.3.2.1 Geringeres Honorar

Gründe für die Vereinbarung eines geringeren Honorars sind insbesondere:

- die Erbringung der Leistung nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit,
- umfangreiche oder länger andauernde oder sich über einen längeren Zeitraum wiederholende Aufträge,
- die Anwendung einer besonders häufig angebotenen Sprache.

5.3.2.2 Höheres Honorar

Hinsichtlich der Vereinbarung höherer Honorare ist grundsätzlich ein restriktiver Maßstab anzulegen. Gründe hierfür können insbesondere sein:

- erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- überdurchschnittliche Schwierigkeitsstufe der Materie,
- die Anwendung einer selten angebotenen Sprache (z. B. sinti, roma, somalisch),
- besondere Eilbedürftigkeit und Einsätze bei Sofortlagen (Festnahmen, Aufnahmen von Anzeigen etc.),
- schwere Lesbarkeit eines Textes.

5.3.3 Betragsmäßige Grenzen

Für die Vereinbarung von Honoraren werden folgende Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt:

- Mindesthonorar von 42,50 EUR und Höchsthonorar von 85 EUR für die unter Nummer 5.3.1 erster Spiegelstrich aufgeführten Leistungen,
- Mindesthonorar von 42,50 EUR und Höchsthonorar von 85 EUR für die unter Nummer 5.3.1 zweiter Spiegelstrich aufgeführten Leistungen,
- Mindesthonorar von 1,55 EUR und Höchsthonorar 2,10 EUR für die unter Nummer 5.3.1 dritter Spiegelstrich aufgeführten Leistungen.

5.4 Übernachtungskosten

Übernachungskosten können im Einzelfall ganz oder teilweise nach den Vorgaben des § 8 NRKVO erstattet werden, wenn die Übernachtung zur Wahrnehmung des erteilten Auftrags unabdingbar ist oder eine Erstattung aus sonstigen Gründen angebracht erscheint. Die Erstattung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen.

5.5 Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Die in § 9 Abs. 6 JVEG geregelte Erhöhung des Honorars bei einer Leistungserbringung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen um 20 % ist zu berücksichtigen, wenn die heranziehende Stelle eine entsprechende Notwendigkeit festgestellt hat (siehe auch § 4 Abs. 7 der Mustervereinbarung).

5.6 Überprüfung bestehender Vereinbarungen

Vereinbarungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses RdErl. abgeschlossen wurden, sind anhand der in diesem RdErl. enthaltenen Vorgaben zu überprüfen. Bei erheblichen Abweichungen sind diese innerhalb der nächstmöglichen Frist zu kündigen und bei Bedarf von den nach Nummer 2 zuständigen Polizeibehörden oder der PA NI unter entsprechend angepassten Konditionen neu abzuschließen. Ist die Kündigung seitens des nachgeordneten Bereichs erfolgt, wird eine entsprechende Bitte an die zuständige Polizeibehörde gerichtet.

6. Abrechnung

Über die Modalitäten der Abrechnung entscheidet die Stelle, die nach Nummer 2 die Abrechnung vornimmt, auf Grundlage des jeweiligen Umfangs der erteilten Aufträge in eigenem Ermessen.

7. Dokumentation

Die jeweils erteilten Aufträge sind aktenkundig zu machen.

8. Einsatz von Beamtinnen oder Beamten sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer

Ein Einsatz von Beamtinnen oder Beamten mit besonderen Fremdsprachenkenntnissen für Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten in Ausübung ihres Hauptamtes kann nur unentgeltlich, im Einzelfall und auf freiwilliger Basis erfolgen, z. B. bei der Beantwortung von Fragen, Wegbeschreibungen oder anderen Auskunftersuchen, soweit hierdurch die Erfüllung der sonstigen den Beamtinnen oder Beamten obliegenden Dienstgeschäfte nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus sind Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten nur im Rahmen einer Nebentätigkeit unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BeamStG, des NBG und der NNVO zulässig, wobei eine entgeltliche Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeit gegenüber dem Dienstherrn nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden darf (§ 74 NBG). In diesen Fällen ist wie bei der Beauftragung anderer Sachverständiger, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer zu verfahren und ggf. ebenfalls eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Entsprechendes gilt für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. § 3 Abs. 4 TV-L).

9. Zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei im LKA

Beim LKA wird eine zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei der Polizei des Landes Niedersachsen geführt. Diese dient der Unterstützung der Polizeibehörden und der PA NI bei der Suche nach geeigneten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern. Um eine verlässliche Nutzung dieser Datenbank sicherzustellen, ist es notwendig, dem LKA alle dort einzustellenden Daten über beauftragte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer vollständig und so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft

insbesondere die Informationen über abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen (siehe Nummer 5.2). Die entsprechende Einverständniserklärung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zur Weiterleitung der Vergütungsvereinbarung und der Aufnahme ihrer oder seiner Daten in die zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Mustervereinbarung durch die Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich durch das LKA.

Näheres zur zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatei regelt die „Dienstabweisung für den Einsatz der zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatei der Polizei des Landes Niedersachsen“ vom 12. 10. 2005 (Dezernat 23, Aktenzeichen: 02204/07).

10. Meldung gemäß Mitteilungsverordnung an die Finanzämter

Nach der MV vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. 5. 2022 (BGBl. I S. 816), sind die Polizeibehörden und die PA NI grundsätzlich verpflichtet, den Finanzämtern Zahlungen an Dritte mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 MV). Die Polizeibehörden stellen sicher, dass sie von ihrem nachgeordneten Bereich über dort geleistete Zahlungen für Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen rechtzeitig und umfangreich informiert werden. Die Meldung an die Finanzbehörden hat unter Beachtung der Vorgaben der MV zu erfolgen. Dabei wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Mitteilungen haben hinsichtlich der Form, des Inhalts und der Art der Übermittlung den Anforderungen des § 8 MV zu entsprechen,
- die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger ihren oder seinen Wohnsitz hat oder sich die Geschäftsleitung befindet (§ 9 Abs. 1 MV),
- sie sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln (§ 10 MV),
- in Zweifelsfällen, ob eine Meldepflicht besteht, ist eine Mitteilung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 MV),
- die Mitteilung an das Finanzamt unterbleibt, wenn die durch eine Polizeibehörde oder die PA NI an dieselbe Empfängerin oder an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 EUR betragen (§ 7 Abs. 2 MV).

11. Belehrungen und Hinweise

Von den Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern und Übersetzerinnen oder Übersetzern sind anlässlich ihrer Beauftragung folgende Unterlagen einzuholen:

- Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen gemäß Vordruck 032_004 der Zentralen Formularservice-Stelle des Landes Niedersachsen (diese dient dem Nachweis über die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Verpflichtungsgesetz zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten und Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung),
- Belehrung über die Geltendmachung und das Erlöschen von Ansprüchen gemäß § 2 JVEG,
- bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung Belehrung über den Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 100 d Abs. 1 StPO und § 33 NPOG,
- Einwilligungserklärung zu den Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen (siehe Nummer 4.1.2).

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber sowie von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar ist der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zusammen mit dem Auftrag und ggf. der Vergütungsvereinbarung (siehe Nummer 5.2) auszuhändigen.

12. Einstellung aller relevanten Informationen im Intranet

Um dem nachgeordneten Bereich umfangliche und zügig erreichbare Informationen zur Verfügung zu stellen, veröffentlichen die Polizeibehörden und die PA NI alle mit Sach-

verständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Zusammenhang stehende Regelungen und sonstigen Informationen zeitnah in ihrem Intranet und richten dort an zentraler Stelle einen entsprechenden Link oder Verweis ein. Die Polizeidirektion Hannover stellt insbesondere Hinweise zu den Mitgliedern ihres Dolmetscher- und Übersetzerpools und deren Kontaktdaten ein. Das LKA nimmt zusätzlich ausführliche Informationen zur Nutzung und den Recherchemöglichkeiten der Dolmetscher- und Übersetzerdatei auf.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 23. 8. 2022 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1210

Anlage

Vereinbarung über die Vergütung von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Zwischen

Bezeichnung der Behörde/PA, Anschrift
(nachfolgend Auftraggeberin oder Auftraggeber)

und

Name, Anschrift, Berufsbezeichnung
(nachfolgend Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)

wird gemäß § 14 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Vergütung von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber wird durch die Bestimmungen gemäß den §§ 2 bis 9 geregelt. Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Bestimmungen des JVEG.

(2) Ansprüche der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf den Abschluss von Aufträgen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ergeben sich aus dieser Vereinbarung nicht.

§ 2

Für Dolmetscherleistungen, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich erbringt, wird ein Honorarsatz von xx,xx EUR pro Stunde vereinbart.

§ 3

(1) Für Übersetzungen beträgt das Honorar xx,xx EUR für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes in der Zielsprache. Wenn und soweit eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Soweit die Leistung der Übersetzung in der Überprüfung von Schriftstücken oder Aufzeichnungen der Telekommunikation auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass insoweit eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss, wird das gemäß § 2 entsprechende Honorar von xx,xx EUR pro Stunde gewährt. In diesem Fall wird für die letzte bereits begonnene Stunde der volle Stundensatz vergütet, wenn diese zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Pausen sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 4

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 und den §§ 7 und 12 JVEG sind mit dem gemäß den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung zu gewährenden Honorar alle Gemeinkosten sowie der mit der Dolmetscherleistung verbundene Aufwand (einschließlich Tagegeld und sonstige Aufwendungen wie bare Auslagen, Kosten notwendiger Vertretungen, notwendige Begleitpersonen, Anfertigung von Ablichtungen, Überlassung elektronisch gespeicherter Daten etc.) abgegolten.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 JVEG können Übernachtungsgelder nach den Vorgaben des § 8 der Niedersächsischen Reisekosten-Verordnung (NRKVO) ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Übernachtung zur Ausübung der beauftragten Tätigkeit notwendig ist oder eine Erstattung aus sonstigen Gründen angebracht erscheint. Die Erstattung ist von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer unter Glaubhaftmachung der Notwendigkeit zu beantragen.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 JVEG wird für Zeiten der An- und Abreise sowie für Wartezeiten unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels eine Pauschale von 32,00 EUR je Stunde gewährt. Bei der Bemessung der Reisezeit wird die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

(4) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einzelnen Einsätze jeweils minutengenau zu dokumentieren. Am Ende des Einsatzes oder der Erledigung des Auftrags wird bei der Berechnung des Honorars für die letzte bereits begonnene Stunde der volle Stundensatz vergütet, wenn diese zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Pauschale für Reise- und Wartezeiten nach Abs. 3 und des Honorars für die Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen nach Absatz 7.

(5) Ein Fahrtkostenersatz erfolgt im Fall tatsächlich entstandener Auslagen für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen dem durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber genannten Einsatzort und dem gemeldeten Wohn- oder Geschäftsort der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers. Im Übrigen richtet sich die Berechnung des Fahrtkostenersatzes nach § 5 JVEG, wobei abweichend von § 5 Abs. 1 JVEG die Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Bahn zugrunde zu legen sind.

(6) Pausen sind bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

(7) Wird die Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, so erhöht sich das gemäß § 2 vereinbarte Honorar um 20 %, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber zuvor feststellte, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen.

§ 5

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung ihre oder seine steuerlichen Grunddaten (Steuernummer, Umsatz- oder Mehrwertsteuerpflicht, Steuersätze) mitzuteilen.

(2) Im Fall einer Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer wird diese in voller Höhe zusätzlich zur Vergütung gezahlt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG).

§ 6

Soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer durch die Aufhebung eines Termins, zu dem sie oder er geladen war, einen Einkommensverlust erlitten hat, dessen

Aufhebung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund veranlasst war und ihr oder ihm die Aufhebung erst am Tag des Termins oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist, erhält sie oder er zusätzlich zum Ersatz ggf. entstandener Fahrtkosten nach § 4 Abs. 5 eine Ausfallentschädigung von 60 EUR.

§ 7

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Weiterleitung dieser Vereinbarung an das Landeskriminalamt Niedersachsen zur Aufnahme ihrer oder seiner für die dort geführte zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatei benötigten Daten einverstanden.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung darüber unterrichtet, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Angaben den zuständigen Finanzbehörden übermittelt. Insoweit erklärt sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bereit, ihren oder seinen diesbezüglichen steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nachzukommen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die notwendigen Daten nach Vorgabe der MV zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei frühestens nach Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

(3) Eine außerordentliche Kündigung aus besonderem Grund bleibt hiervon unberührt (z. B. bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder der von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter). Diese führt zur sofortigen Beendigung der Vereinbarung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach deren Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 9

Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit geschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

_____, den _____, den _____
 Ort Datum Ort Datum

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber: Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer:

Bezeichnung der Behörde/PA
 Im Auftrage

 Unterschrift Unterschrift

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Stiftung St. Ursula-Schule“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 8. 2022
— 11741-S 101 —

Mit Schreiben vom 16. 8. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NSTiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 7. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung St. Ursula-Schule“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der St. Ursula-Schule Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung St. Ursula-Schule
Simrockstraße 20
30171 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1214

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl

Bek. d. NLStBV v. 11. 8. 2022 — 30311-11 —

Bezug: Bek. d. MW v. 15. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 188), zuletzt geändert durch Bek. d. NLStBV v. 22. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 288)

Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, hat die der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e. V. erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl mit Bescheid vom 9. 12. 2021 geändert. Die Abnahme und Betriebsfreigabe erfolgten am 29. 6. 2022.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 6 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„6. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)*),
2. Drehflügler bis 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)*),
3. Motorsegler,
4. Luftsportgeräte,
5. Freiballone,
6. Segelflugzeuge.“

*) Maximum Permitted Weight.

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1214

Polizeidirektion Braunschweig**Verordnung
über das Verbot der Prostitution
im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks
der Polizeidirektion Braunschweig**

Vom 15. 8. 2022

Aufgrund des Artikels 297 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. 7. 2022 (BGBl. I S. 1082), i. V. m. § 7 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird hiermit für das Stadtgebiet der Stadt Braunschweig verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt.

(2) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

(3) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(4) Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.

(5) Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.

(6) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere folgende Prostitutionsarten:

- a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.
- b) Bordellprostitution umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
- c) Wohnungsprostitution ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer/einem oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.
- d) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

§ 2

Sperrbezirk

(1) Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Braunschweig die Straßenprostitution nach § 1 Abs. 6 a) dieser Verordnung, Bordellprostitution nach § 1 Abs. 6 b) dieser Verordnung und Prostitution in Prostitutionsfahrzeugen nach § 1 Abs. 6 d) dieser Verordnung sowie jeweils deren Anbahnung verboten.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebiets nach der amtlichen Karte, die als **Anlage 1** dieser Verordnung beigefügt ist.

(2) Aufgrund der historischen und städtebaulichen Besonderheiten und zum Erhalt der in sich geschlossenen Bruchstraße, finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Sperrbezirksverordnung zur Regelung der Prostitutionsausübung in Prostitutionsstätten auf der Bruchstraße keine Anwendung (**Anlage 2**).

§ 3

Ausnahmen

Von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung sind die nachfolgenden Zonen (Toleranzzonen) der Stadt Braunschweig hinsichtlich Bordellprostitution ausgenommen:

- a) Toleranzzone 1: Gebiet Hansestraße West
Die Toleranzzone 1 entspricht der Festlegung der Grenzen der als **Anlage 3** dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte, bestehend aus 49 Einzelkarten.
- b) Toleranzzone 2: Gebiet Hafen
Die Toleranzzone 2 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte, bestehend aus 49 Einzelkarten.
- c) Toleranzzone 3: Gebiet Hansestraße Ost
Die Toleranzzone 3 entspricht der Festlegung der Grenzen der als **Anlage 4** dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte, bestehend aus 8 Einzelkarten.
- d) Toleranzzone 4: Friedrich-Seele-Straße West
Die Toleranzzone 4 entspricht der Festlegung der Grenzen der als **Anlage 5** dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte, bestehend aus 12 Einzelkarten.
- e) Toleranzzone 5: Gebiet Friedrich-Seele-Straße Ost
Die Toleranzzone 5 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage 5 dieser Verordnung beigefügten Stadtkarte, bestehend aus 12 Einzelkarten.

§ 4

Bestandskraft

Ausgenommen von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung bleibt die Ausübung der Prostitution in den Räumlichkeiten der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlaubten Prostitutionsstätten, soweit die Nutzung baurechtlich zulässig ist.

§ 5

Zu widerhandlung

(1) Nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. 10. 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch die § 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt nachzugehen, zu widerhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

(2) Die §§ 184 f und 184 g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 7. 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig vom 28. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1007) außer Kraft.

Braunschweig, den 15. 8. 2022

Polizeidirektion Braunschweig

Pientka

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1215

Anlage 1¹⁾²⁾
(zu § 2 Abs. 1)

Übersichtskarte des Braunschweiger Stadtgebietes mit Toleranzzonen 1 bis 5
(Maßstab 1 : 65 000)

Anlage 2¹⁾²⁾
(zu § 2 Abs. 2)

Karte Bereich Bruchstraße Blatt 1 (von 1)
(Maßstab 1 : 1 000)

Anlage 3¹⁾²⁾
(zu § 3 Buchst. a und b)

Blattübersicht Toleranzzonen 1 und 2
Übersichtskarte über die Einzelkarten zu den Toleranzzonen 1 und 2 und
Einzelkarten Blatt 1 bis 49
(Einzelkarten Maßstab 1 : 1 000)

Anlage 4¹⁾²⁾
(zu § 3 Buchst. c)

Blattübersicht Toleranzzone 3
Übersichtskarte über die Einzelkarten zu der Toleranzzone 3 und
Einzelkarten Blatt 1 bis 8
(Einzelkarten Maßstab 1 : 1 000)

Anlage 5¹⁾²⁾
(zu § 3 Buchst. d und e)

Blattübersicht Toleranzzonen 4 und 5
Übersichtskarte über die Einzelkarten zu den Toleranzzonen 4 und 5 und
Einzelkarten Blatt 1 bis 12
(Einzelkarten Maßstab 1 : 1 000)

¹⁾ Die Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig werden in einem Anlagenband herausgegeben. Dieser kann bei der Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, bezogen werden. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

²⁾ Der Anlagenband kann bei der Polizeidirektion Braunschweig, Dezernat 22, Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig, zu den Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Anlagenband kann ferner bei der

- Universitätsbibliothek Braunschweig, Universitätsplatz 1, 38106 Braunschweig,
 - Niedersächsischer Landtag, Bibliothek, Hannah-Ahrendt-Platz 1, 30159 Hannover,
 - Universitätsbibliothek Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 1, 37073 Göttingen,
 - Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek, Waterloostraße 8, 30169 Hannover,
 - Niedersächsischer Landtag, Bibliothek, Hannah-Ahrendt-Platz 1, 30159 Hannover,
 - Universitätsbibliothek Hildesheim, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim,
 - Landesbibliothek Oldenburg, Pferdemarkt 15, 26121 Oldenburg (Oldenburg),
 - Universitätsbibliothek Osnabrück, Alte Münze 16, 49074 Osnabrück und
 - Bibliothek Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Dieckmann eG, Helmstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 8. 2022
— BS 21-127 —****Anlage**

Das GAA Braunschweig hat der Bioenergie Dieckmann eG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, mit der Entscheidung vom 2. 8. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk bei Helmstedt erteilt. Die Erweiterung besteht u. a. aus der Erhöhung der Einsatzstoffmenge, der produzierten Gasmenge, der Gärrestlagerkapazität und der Biogaslagermenge sowie der Errichtung und dem Betrieb weiterer Anlagen und Behälter.

Standort der Anlage ist 38350 Helmstedt, Gemarkung Helmstedt, Flur 45, Flurstücke 611/9, 614/2, 616/27, 612/4, 615/5, 616/28 und 616/2.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 25. 8. bis zum 8. 9. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, 2. OG, Zimmer M 204, Markt 1, 38350 Helmstedt,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05351 17-5226 oder 05351 17-5227.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Stadt Helmstedt eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 35/2022 S. 1217

I.

Tenor

**Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m.
§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁾
für die Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk bei Helmstedt
(Nr. 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)²⁾**

Der Firma Bioenergie Dieckmann eG, Vorsfelder Str. 1, 38350 Helmstedt, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 10. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. 5. 2022, die Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk bei Helmstedt mit einer Durchsatzkapazität von 135,9 t/d erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 135,9 t/d.

Standort der Anlage ist:

Ort: 38350 Helmstedt
Straße: Biogasanlage Kibitzkulk
Gemarkung: Helmstedt
Flur: 45
Flurstücke: 611/9, 614/2, 616/27, 612/4, 615/5, 616/28, 616/2.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1)* im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer max. Verarbeitungskapazität von 700 Nm³ Rohgas/h bzw. 5 256 000 Nm³ Rohgas/a, (Nr. 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV);
- Errichtung von zwei weiteren Fermentern (F3, F4) mit je 3 742 m³ Nettovolumen;
- dadurch Erhöhung der Biogaslagerung von 3,25 t auf zukünftig 15,25 t (Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV);
- Aufstellung eines zusätzlichen Annahmedosierers zur Beschickung von F4;
- Aufstellung eines weiteren Gärrestseparators zur Separation aus F3;
- Errichtung von zwei weiteren Gärrestlagern (GRL 4 und 5) mit je 5 912 m³ Nettovolumen sowie je 4 615 m³ Gasspeichervolumen;
- dadurch Erhöhung der Gärrestlagerung von 16 117 m³ auf zukünftig 27 322 m³ (Nr. 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV);
- Lagerung von 7 003 m³ Pressgut aus der Separationsanlage auf der Fahrsilofläche;
- Errichtung einer weiteren biologischen Entschwefelung inkl. Ammoniak-Wäsche mit einer Verarbeitungskapazität von 600 Nm³ Rohgas/h;
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 27 000 t/a auf 49 600 t/a. Einsatzstoffe sind unverändert pflanzliche Nebenprodukte, Gülle und Mist gemäß der Stoffklassen 1 und 2 der Biomasseverordnung;
- Erhöhung der produzierten Gasmenge von 5,0 Mio. Nm³ auf 9,5 Mio. Nm³ pro Jahr.

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

die Baugenehmigung nach §§ 63, 64 NBauO³⁾.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Aufschiebende Bedingung

Vor Zustellung der geprüften statischen Berechnung für die Fermenter, die Gärrestlager, die biologische Entschwefelung, sowie für die Biogasaufbereitungsanlage und daran anschließender Baufreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Vorlage hat innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu erfolgen (§ 67 Abs. 3 NBauO).

³⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 63 „Landeskirchliches Vermögen, Kirchensteuer, Vermögensaufsicht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Sachgebietsleitung „Kirchensteuern/Steuern“ (w/m/d)
(BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist auch im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. 9. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1218

Die **Ingenieurkammer Niedersachsen** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover und sucht zur unbefristeten Besetzung einer neu geschaffenen Stelle ab dem 1. 1. 2023 eine

Sachgebietsleitung (w/m/d)

für das Sachgebiet „Finanzen“ in Teilzeit (20 Stunden/5-Tage-Woche).

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Leitung des Sachgebiets „Finanzen“ und die Zusammenarbeit mit den anderen Sachgebieten der Ingenieurkammer,
- verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Beauftragten für die Wirtschaftsführung,
- Aufstellung und Ausführung der Wirtschafts- und Investitionsplanung einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung, Controllingssysteme, Kosten- und Leistungsrechnung,
- öffentliches Haushalts-, Beitrags- und Gebührenrecht, Aufwandsentschädigungswesen,
- Regelwerke des Finanzbereichs,
- Berichtswesen, Abstimmungen mit den Finanzgremien und der Rechtsaufsichtsbehörde,
- Betreuung des Kammervermögens.

Ihr Profil

Es wird ein einschlägiger Hochschulabschluss oder alternativ eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer förderlichen Fachrichtung vorausgesetzt, außerdem eine mehrjährige Berufserfahrung idealerweise im kaufmännischen Rechnungswesen.

Gesucht wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, sozialer Kompetenz und überdurchschnittlichem Engagement, die oder der an der verantwortlichen Mitarbeit und Weiterentwicklung in einer modernen und wirtschaftlich orientierten Verwaltung interessiert ist.

Unser Angebot

- Vergütung in Anlehnung an EntgeltGr. 11 TVöD unter Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung,

- Jahressonderzahlung und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung,
- interessante, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeiten,
- selbstständiges Arbeiten in einem motivierten und engagierten Team,
- Förderung der beruflichen Fortbildung.

Die Bewerbungsfrist **endet am 15. 9. 2022**. Es gilt das Datum des Eingangs. Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an bewerbung@ingenieurkammer.de.

Kontakt:

Michael Knorn, Geschäftsführer, Tel. 0511 39789-13, Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1218

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 „Agrarpolitik, Beratungsförderung, Internationales, Digitalisierung in der Landwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung im Aufgabengebiet „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit“. Hierunter fallen u. a. die nachfolgenden Aufgaben:

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Partnerregionen im Geschäftsbereich des ML,
- Koordinierung der internationalen Kooperationen des ML (inklusive Prüfung der Förderung und Abwicklung von Projekten),
- Betreuung ausländischer Delegationen und internationaler Gäste,
- Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Delegationsreisen und Reisen der Hausleitung,
- Mitarbeit an den entwicklungspolitischen Leitlinien der Landesregierung,
- Betreuung von „Twinning“ im Geschäftsbereich,
- Bewirtschaftung der dem Referat zugewiesenen Haushaltsmittel im Bereich Internationales.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungs-

betriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Gute Kenntnisse der englischen Sprache ggf. weiterer Fremdsprachen sind wünschenswert.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- freundliches und verbindliches Auftreten,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu

erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 11. 9. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-7529/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Wilhelm, Tel. 0511 120-2021, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 35/2022 S. 1218

